

Schlichtungsausschuss der ARK der Diakonie Deutschland beschließt Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur KZVK

In seiner Sitzung am 3. April 2017 hat der Schlichtungsausschuss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossen, dass sich die Mitarbeitenden an den Pflichtbeiträgen zur Kirchlichen Zusatzversorgung beteiligen müssen.

Die Eigenbeteiligung wird im neu eingefügten § 27a AVR-DD geregelt. Dieser lautet:

„§ 27a Eigenbeteiligung

(1) Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter beteiligt sich an den Pflichtbeiträgen zu der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 27 Abs. 1 und 2 ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Erhebt die Zusatzversorgungskasse Pflichtbeiträge, die 4,5 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigen, erfolgt die Beteiligung in Höhe der Hälfte des 4,5 v.H. übersteigenden Betrages.

(3) Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber hat die Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters wird von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.“

Inkrafttreten:

Die Regelungen unter 2. des Beschlusses treten zum 01. Juli 2017 in Kraft. Abweichend zu Satz 1 erfolgt der Abzug der Eigenbeteiligung für Mitarbeitende erstmals in dem Monat, in dem für sie die Erhöhung der Entgelte entsprechend der Nr. 1 des Beschlusses gegebenenfalls durch Dienstvereinbarung wirksam wird (Zeitpunkt des Wirksamwerdens zwischen dem 01. April 2017 und dem 01. September 2017).

Die Regelungen unter Nr. 2 des Beschlusses treten für ärztliche Mitarbeitende gemäß § 1c i. V. m. Anlage 8a zum 01. Juli 2017 in Kraft.

Auswirkungen

Gemäß § 62 Abs. 1 KZVK-Satzung liegt der Pflichtbeitrag bis Ende 2017 bei 4,8 %, ab 2018 bei 5,6 %. Demnach beträgt die Eigenbeteiligung ab Inkrafttreten in

2017: 0,15 %

2018: 0,55 %

In der entsprechenden Vorschrift des BAT-KF (dort § 24 Abs. 4) liegt der Sockel der alleinigen Arbeitgeberkosten bei 4,2 %. Das führt bei Arbeitgebern, die verschiedene Regelwerke anwenden, zu unterschiedlichen Eigenbeteiligungen der Mitarbeitenden. Die Eigenbeteiligung im BAT-KF beträgt

2017: 0,3 %

2018: 0,7 %

Die Einführung der Eigenbeteiligung verlangt, dass ab dem Beginn der Eigenbeteiligung ein eigener Versicherungsabschnitt zu bilden ist. Hierzu folgendes Meldebeispiel, das einen AVR-DD Fall zeigt, bei dem ab 1. Juli die neue Eigenbeteiligung von 0,15 % greift:

Abschnittsbeginn	Abschnittsende	Buchungsschlüssel			ZV-pflichtiges Entgelt	Beitrag
		Einzahler	Versicherungsmerkmal	Steuermerkmal		
01.01.2017	30.06.2017	01	15	01	12.500,00 €	600,00 €
01.07.2017	31.12.2017	01	15	01	16.953,13 €	813,75 €
01.07.2017	31.12.2017	03	15	01	546,87 €	26,25 €

In der Folge eines Urteils des Bundesfinanzhofs vom 9. Dezember 2010 hat das Bundesministerium für Finanzen mit Rundschreiben vom 28. Juli 2011 und vom 25. November 2011 bekannt gegeben, dass die Arbeitnehmereigenbeteiligungen von derselben Steuerfreiheit profitieren können, wie dies bisher auch für die rein arbeitgeberfinanzierten Beiträge galt. Damit können Eigenbeteiligungen aus dem Bruttoentgelt geleistet werden und sind steuerfrei, soweit sie zusammen mit den arbeitgeberfinanzierten Beitragsbestandteilen den Freibetrag von 3.048,00 € in 2017 nicht übersteigen (vgl. § 3 Nr. 63 EStG). Entsprechend § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sind die Arbeitnehmereigenbeteiligungen zudem sozialversicherungsfrei.

Die Personalabrechnungsprogramme sind nach unserer Kenntnis auf die Meldung von Eigenbeteiligungen eingerichtet.

Die aus den sog. Eigenbeteiligungen erwachsenen Anwartschaften sind sofort unverfallbar und gemäß § 32 Abs. 5 S. 4 KZVK-Satzung von dem allgemeinen Wartezeiterfordernis befreit.

Wenn Sie Fragen oder weiteren Informationsbedarf haben, sprechen Sie uns bitte einfach an!
